

Im Folgenden finden Sie die FAQs zum Förderprogramm KsNI ([Fördergegenstand MBS](#)) nach Themen unterteilt.

FAQs – Häufig gestellte Fragen

1. Antragsverfahren und Zuwendungsvoraussetzungen

In welchem Zeitraum können Anträge gestellt werden?

Informationen zum Antragszeitraum entnehmen Sie dem aktuellen [Förderaufruf](#).

Wie und wo kann ich einen Antrag stellen?

Die Antragstellung ist ausschließlich auf **elektronischem Weg** über das [eService-Portal](#) des Bundesamtes für Güterverkehr möglich. Dort finden Sie alle Antragsunterlagen sowie entsprechende Ausfüllhilfen und Merkblätter. Bitte beachten Sie auch die Hinweise und Erläuterungen zum Förderprogramm auf der [Internetseite](#) des Bundesamtes für Güterverkehr.

Kann ich eine dritte Person für die Antragstellung bevollmächtigen?

Grundsätzlich muss der/die Antragsteller/in den Antrag auf Förderung selbst über das [eService-Portal](#) einreichen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, eine dritte Person für das Antragsverfahren zu bevollmächtigen. Hierfür ist eine Vollmacht seitens des/der Antragstellers/in erforderlich. Die Antragsformulare sehen die Möglichkeit entsprechender Angaben im Falle einer Bevollmächtigung vor.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Unternehmen des privaten Rechts, kommunale Unternehmen, Gebietskörperschaften, Körperschaften sowie Anstalten des öffentlichen Rechts und eingetragene Vereine. Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen,

- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder gegen die eine Zwangsvollstreckung eingeleitet oder betrieben wird;
- die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Ist der/die Antragsteller/in eine durch einen

Seite 1

gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c ZPO oder § 284 AO treffen;

- die sich nach Ziffer 2.2 Rn. 20 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) in Schwierigkeiten befinden;
- welche einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Können Unternehmen in Gründung einen Antrag stellen?

Unternehmen in Gründung sind antragsberechtigt, sofern diese zum Zeitpunkt der Erteilung der Zuwendung (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides) bereits gegründet sind. Der Nachweis über die erfolgte Gründung ist durch Vorlage eines Auszuges aus dem Handelsregister zu erbringen.

Erhält der/die Antragsteller/in eine Bestätigung über den Eingang des Förderantrages beim Bundesamt für Güterverkehr?

Über den Eingang des Antrags im eService-Portal wird der/die Portalinhaber/in per E-Mail (an die von ihm/ihr im elektronischen Portal hinterlegte E-Mail-Adresse) informiert. Sollte die im Antrag angegebene E-Mail-Adresse von der des/der Portalinhabers/in abweichen, erfolgt darüber hinaus eine Benachrichtigung an die im Antrag angegebene E-Mail-Adresse.

Diese Eingangsbestätigung begründet jedoch noch keinen Anspruch auf die Bewilligung oder Auszahlung einer Zuwendung.

Was bedeutet KMU?

Unter KMU sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen zu verstehen. Weitere Informationen finden Sie im „[Merkblatt - Definition KMU](#)“.

Was ist ein Förderaufruf?

Der jeweilige Förderaufruf benennt und präzisiert die durch die Richtlinie KsNI vorgegebenen Voraussetzungen einer Förderung. So kann durch den Förderaufruf beispielsweise der Zeitraum festgelegt werden, in dem Anträge eingereicht werden können. Auch die Kriterien zur Priorisierung der Anträge sowie die Kappungsgrenzen können durch den Förderaufruf festgelegt werden.

Sind die Regelungen des Vergaberechts zu beachten?

Antragsteller/innen, insbesondere Gebietskörperschaften, Körperschaften, sowie Anstalten des öffentlichen Rechts, die dem Vergaberecht unterliegen, haben bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckes die nach dem jeweiligen speziellen Vergaberegime anzuwendenden Vergabevorschriften zu beachten. Für diese Antragstellenden gelten zudem die Vorgaben nach Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk). Verpflichtungen des/der Antragstellers/in als Auftraggeber/in gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

Unternehmen, die keine öffentlichen Auftraggeber nach § 99 GWB darstellen, sind von der Anwendung der Nummer 3.1 der ANBest-P freigestellt. Sie werden jedoch verpflichtet, Aufträge nur an fachkundige und leistungsstarke Anbieter/innen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote vor Vertragsabschluss einzuholen (d.h. das Angebotsdatum muss vor Vertragsunterzeichnung liegen). Verpflichtungen des/der Antragstellers/in als Auftraggeber/in gemäß Teil 4 GWB bleiben unberührt.

Darüber hinaus ist mit der Erstellung derartiger Studien ein/e im Rahmen des wettbewerblichen Verfahrens zu ermittelnde/r fachlich geeignete/r Dienstleister/in zu beauftragen.

Wann darf mit dem Vorhaben begonnen werden?

Vorhaben, für die eine Förderung beantragt wird, dürfen gemäß Nummer 4 der Richtlinie KsNI vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein.

Alle Maßnahmen, die der Planung eines Vorhabens zuzurechnen sind, werden **nicht** als Maßnahmenbeginn gewertet.

Ein Vorhabenbeginn liegt grundsätzlich vor, sobald eine rechtsverbindliche der Ausführung zuzurechnende Verpflichtung aufgrund eines entsprechenden Vertrages (z.B. verbindliche Auftragsvergabe) eingegangen wurde, die die Investition unumkehrbar macht.

Das Bundesamt für Güterverkehr geht davon aus, dass kein vorzeitiger Vorhabenbeginn vorliegt, wenn beim Abschluss von der Ausführung zuzurechnenden Verträgen ein einseitiges vertragliches Rücktrittsrecht des/der Antragstellers/in ohne Entschädigungsleistung für den Fall der Versagung der beantragten Förderung eindeutig vereinbart ist. In diesem Fall kann die Verpflichtung zur Durchführung der Machbarkeitsstudie nach Antragstellung und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides eingegangen werden.

Wie kann ich ein einseitiges vertragliches Rücktrittsrecht mit dem Vertragspartner vereinbaren?

Die genaue Formulierung eines einseitigen vertraglichen Rücktrittsrechts ohne Entschädigungsleistung steht den Vertragsparteien frei. Das Bundesamt für Güterverkehr empfiehlt die Anwendung folgender Rücktrittsklausel:

Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu Lieferungen/Leistungen dienen der Umsetzung des Umweltschutzes bzw. der CO₂- sowie Schadstoffreduzierung des Verkehrssektors, wofür eine der Vertragsparteien eine Förderung im Rahmen der Richtlinie über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge (reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge)“ vom 29. Juli 2021 in der Fassung der Änderung vom 21. März 2022 (Richtlinie KsNI) des Bundesamtes für Güterverkehr beantragen wird. Diese Partei hat ein einseitiges vertragliches Rücktrittsrecht ohne Entschädigungsleistung für den Fall, dass das Bundesamt für Güterverkehr den Antrag nicht bewilligt und keine Förderung gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zusagt. Im Fall einer Bewilligung des Antrags und Zusage einer Förderung gegenüber der antragstellenden Vertragspartei wird diese die jeweils andere Vertragspartei über die Erteilung des Zuwendungsbescheides unverzüglich in Kenntnis setzen.“

Wer ist die NOW GmbH und welche Rolle nimmt diese ein?

Die Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie GmbH (NOW GmbH) ist eine Gesellschaft des Bundes, die das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und weitere Bundesministerien bei der Umsetzung und Koordination von Förderprogrammen sowie Strategien im Bereich nachhaltiger Mobilität unterstützt. Im Rahmen des Förderprogramms KsNI führt die NOW GmbH die Erfolgskontrollen durch und unterstützt bei fachlichen Detailfragen.

Weitere Informationen erhalten sie auf der [Internetseite der NOW GmbH](#).

Was ist die Förder-ID?

In Ihrem Zuwendungsbescheid wird Ihnen für jede bewilligte Maßnahme eine individuelle Förder-ID zugewiesen. Durch die Förder-ID können Angaben einer Maßnahme eindeutig zugeordnet werden. Im weiteren Bewilligungsverfahren ist die korrekte Angabe Ihrer Förder-ID daher zwingend notwendig.

Wie werden meine Daten verwendet?

Ihre Daten werden ausschließlich zu den Zwecken verwendet, welche Ihnen in den Erklärungen zum Antrag erläutert werden und denen Sie zustimmen müssen. Insbesondere hervorzuheben ist, dass bei Einzelbeihilfen von mehr als 500.000 Euro eine Veröffentlichung

in der TAM-Datenbank der Europäischen Union zu Transparenzzwecken erfolgt, welche nicht anonymisiert sind. Weitere Informationen erhalten Sie unter [Nummer 3.2.1.4 der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 \(2022/C 80/01\)](#). Im Übrigen verweisen wir auf die Datenschutzerklärung im Kontrollformular.

2. Betriebsprüfungen im Rahmen des Zuwendungsverfahrens

Betriebsprüfungen und Mitwirkungspflichten des/der Antragsstellers/in

Das Bundesamt für Güterverkehr ist im Rahmen der Durchführung der Verwendungsnachweisprüfung verpflichtet, bei einem bestimmten prozentualen Anteil zufällig ermittelter Bewilligungen eine Vor-Ort-Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der ausgezahlten Fördermittel durchzuführen.

Nach den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift Nummer 11.1.3 zu § 44 BHO), den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Nummer 7.1 ANBest-P) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (Nummer 7.1 ANBest-GK) ist das Bundesamt für Güterverkehr als Bewilligungsbehörde berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen (z.B. Verträge) im Original einzusehen sowie die Verwendung der Zuwendung, wie die tatsächliche Durchführung des Vorhabens durch Vor-Ort-Prüfungen (Betriebsprüfungen) zu prüfen oder durch Beauftragung prüfen zu lassen. Der/Die Zuwendungsempfänger/in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen (Mitwirkungspflicht).

Kommt der/die Zuwendungsempfänger/in bei einer Betriebsprüfung seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, ist das Bundesamt für Güterverkehrs in der Folge dazu berechtigt, bereits ausgezahlte Fördermittel zurückzufordern oder aber keine Fördermittel auszuzahlen. Weiterhin kann der/die Zuwendungsempfänger/in im Einzelfall bis zu drei Jahren von sämtlichen Förderprogrammen des Bundesamtes für Güteverkehr ausgeschlossen werden.

3. Grundlagen der Förderung (Begriffe, Fristen, etc.)

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Erstellung von Machbarkeitsstudien zu Einsatzmöglichkeiten von Nutzfahrzeugen nach Nummern 2.1 bis 2.3 der Richtlinie KsNI. Des Weiteren kann die

Erstellung von Studien und Analysen zur Nutzung neuer und bestehender Logistikstandorte für Fahrzeuge nach Nummern 2.1 bis 2.3 der Richtlinie KsNI und der Errichtung bzw. Erweiterung entsprechender Infrastruktur nach Nummer 2.7 der Richtlinie KsNI gefördert werden.

Kann ich die Machbarkeitsstudie neben dem Förderprogramm KsNI auch durch weitere Förderprogramme fördern lassen?

Die im Förderprogramm KsNI geförderte Machbarkeitsstudie unterliegt dem Kumulierungsverbot und darf nicht zugleich mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Welche Fristen gelten für die Förderung von Machbarkeitsstudien?

Eine Übersicht über die relevanten Fristen für den Fördergegenstand MBS finden Sie in unserem "Hinweisblatt Fristen".

Was ist das Windhundverfahren?

Das Windhundverfahren ist die Art, nach der die Anträge zu Machbarkeitsstudien im Förderprogramm KsNI priorisiert und bearbeitet werden. Dabei gilt, dass für die Priorisierung der Anträge der Zeitpunkt ausschlaggebend ist, zu dem die vollständige und bescheidungsfähige Einreichung erfolgt ist.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Zuschusses für den Fördergegenstand MBS gelten die **zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben**. Dies sind die Ausgaben für die erstellte Studie nach Nummer 2.8 der Richtlinie KsNI. Die Ausgaben für die Studie werden mit **50%** bezuschusst. Darüber hinaus gilt die im aktuellen [Förderaufruf](#) festgelegte **Kappungsgrenze**.

Was passiert, wenn sich die mit dem Antrag mitgeteilten projektbezogenen Ausgaben erhöhen?

Sollten sich nach Antragstellung **innerhalb des im aktuellen Förderaufrufs festgelegten Antragszeitraums** die projektbezogenen Ausgaben erhöhen, kann der gestellte Antrag zurückgenommen werden und ein neuer Antrag gestellt werden.

Eine Erhöhung der projektbezogenen Ausgaben **nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides** hat keine Auswirkung auf die Höhe des Zuschusses, die entstandene Differenz ist von dem/der Antragsteller/in durch Eigenmittel auszugleichen.

Wie hoch ist der Zuwendungshöchstbetrag?

Im Rahmen dieses Förderaufrufs wird der maximal bewilligungsfähige Zuwendungshöchstbetrag für Fahrzeuge, Infrastruktur als auch für Machbarkeitsstudien pro Antragsteller – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäischen Kommission – auf insgesamt 25 Mio. Euro (Netto) begrenzt.

Gilt der Zuwendungshöchstbetrag in Höhe von 25 Mio. Euro (Netto) für ein gesamtes Verbundunternehmen oder für jedes Einzelunternehmen im Verbund?

Rechtlich selbstständige Unternehmen sind antragsbefugt ohne Rücksicht darauf, ob sie wirtschaftlich in bestimmten Verhältnissen mit anderen Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbunden sind. Unternehmen, die rechtlich oder tatsächlich von ein und demselben anderen Unternehmen kontrolliert werden, werden als Einzelunternehmen betrachtet, sodass für den Zuwendungshöchstbetrag auf jedes Einzelunternehmen und nicht auf den Verbund abzustellen ist.

4. Durchführung

Was gibt es bei der Beauftragung der Machbarkeitsstudie zu beachten?

Mit der Erstellung der Machbarkeitsstudie ist ein/e fachlich geeignete/r Dienstleister/in zu beauftragen, welche/r in einem wettbewerblichen Verfahren zu ermitteln ist.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung erfolgt nach fristgerechter Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises Teil I und II sowie der dazugehörigen Anlagen und Eintritt der Bestandskraft des Festsetzungsbescheides.

Durch die Abgabe der Rechtsbehelfsverzichtserklärung kann die Bestandskraft des Festsetzungsbescheides vorzeitig herbeigeführt werden.

Für eine zeitigere Auszahlung kann der Verwendungsnachweis Teil II gleichzeitig mit dem Verwendungsnachweis Teil I eingereicht und eine Rechtsbehelfsverzichtserklärung zum Festsetzungsbescheid abgegeben werden.

Wie erfolgt die Auszahlung?

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Anforderungsverfahren. Die Mittel sind über das im [eService-Portal](#) hinterlegte Mittelanforderungsformular anzufordern.